



DIRK BRAMMER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte
Prüfungsbericht
Rechenschaftsbericht 2025

Prüfungsbericht

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im
Kalenderjahr 2025 sowie über den
Vermögensstand zum 31.12.2025

Volt Bezirksfraktion
Hamburg-Mitte



DIRK BRAMMER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte
Prüfungsbericht
Rechenschaftsbericht 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	1
2	Durchführung der Prüfung	2
	2.1 Gegenstand der Prüfung.....	2
	2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	2
3	Feststellungen zur Rechnungslegung	3
	3.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	3
	3.2 Rechenschaftsbericht.....	3
4	Prüfungsvermerk.....	4



DIRK BRAMMER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte
Prüfungsbericht
Rechenschaftsbericht 2025

Anlagenverzeichnis

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025	1
Vermögensstand zum 31. Dezember 2025	2
Erläuterungsbericht zu ausgewählten Posten der Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025 sowie zum Vermögensstand zum 31. Dezember 2025	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4



DIRK BRAMMER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte
Prüfungsbericht
Rechenschaftsbericht 2025

1 Prüfungsauftrag

Die Fraktionsgeschäftsführung der

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte

--im Folgenden auch kurz „Bezirksfraktion“ genannt--

hat mir den Auftrag erteilt, den Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2025 - bestehend aus der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025 und den Vermögensstand zum 31. Dezember 2025 - nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes („EntschLG“) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz („BezVG“) sowie der Handreichung zur Verwendung der Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlungen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke („Handreichung der BWFG“) vom 6. Oktober 2021 zu prüfen.

Bei meiner Prüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Dieser Prüfungsbericht wurde unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.



2 Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Bezirksfraktion hat gemäß § 5 EntschLG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BezVG sowie der Handreichung der BWFGB vom 6. Oktober 2021 über Ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihren Vermögensstand Rechnung zu legen.

Ich habe den Rechenschaftsbericht - bestehend aus der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025 und den Vermögensstand zum 31. Dezember 2025 - geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Bezirksfraktion. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Weitere Prüfungen, insbesondere eine Prüfung zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in Geld- und Leistungsverkehr waren nicht Gegenstand des Auftrages. Im Laufe meiner Tätigkeit haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung meiner Prüfung habe ich die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere den IDW Prüfungsstandard zur Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710), beachtet.

Ziel meiner Prüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass im Rechenschaftsbericht sämtliche Zahlungen belegt sind und dieser als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Ich habe die Prüfung im Mai 2026 bis zum 28. Mai 2026 durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Fraktionsvorstand und die Fraktionsgeschäftsführung haben mir die Vollständigkeit der Buchführung und des Rechenschaftsberichts schriftlich bestätigt.



3 Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung erfolgte durch den Fraktionsgeschäftsführer mittels Excel-Tabellen.

Aufzeichnungen, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen werden übersichtlich und geordnet aufbewahrt. Alle gewünschten Belege konnten vorgelegt werden.

Die Bücher der Bezirksfraktion sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meinen Feststellungen dem § 5 EntschLG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BezVG und der Handreichung der BWFGB vom 6. Oktober 2021.

3.2 Rechenschaftsbericht

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Bezirksfraktion entwickelt worden.

In der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sind alle Ausgaben mit zutreffenden Werten enthalten und belegt. Die Ausgaben entsprechen den Zwecken des § 5 EntschLG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BezVG und der Handreichung der BWFGB vom 6. Oktober 2021.



DIRK BRAMMER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte
Prüfungsbericht
Rechenschaftsbericht 2025

4 Prüfungsvermerk

An die Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte

Ich habe den Rechenschaftsbericht der Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte für das Kalenderjahr 2025 - bestehend aus der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025 und den Vermögensstand zum 31. Dezember 2025 - geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichts nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Ich habe meine Prüfung der Angaben im Rechenschaftsbericht in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und in dem Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung entspricht die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025 und den Vermögensstand zum 31. Dezember 2025 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Ausgaben sind belegt und entsprechen den Zwecken des § 5 Entschädigungsgesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz sowie der Handreichung zur Verwendung der Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlungen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke vom 6. Oktober 2021.

Hamburg, den 28. Mai 2026

Dirk Brammer
Wirtschaftsprüfer



DIRK BRAMMER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte
Prüfungsbericht
Rechenschaftsbericht 2025

Anlagen

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025

		2025		2024	
		Euro	Euro	Euro	Euro
A. Einnahmen					
I.	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln nach § 5 Entschädigungsgesetz		77.266,06		34.281,90
II.	Sonstige Einnahmen				
1.	Mieteinnahmen	0,00		0,00	
2.	Zinsen	0,00		0,00	
3.	Übrige Einnahmen	511,43	511,43	0,00	0,00
Summe der Einnahmen			77.777,49		34.281,90
B. Ausgaben					
I.	Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion		28.405,52		4.809,76
II.	Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen		0,00		0,00
III.	Ausgaben für Dienstleistungen Dritter		2.710,83		0,00
IV.	Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb				
1.	Raumkosten	23.918,30		7.700,80	
2.	Geschäftsausstattung und Bürobedarf	6.959,36		454,55	
3.	Porto, Telefon, Internet	583,55		128,46	
4.	Sonstige Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs	<u>2.971,67</u>	34.432,88	<u>412,96</u>	8.696,77
V.	Ausgaben für Investitionen		1.508,31		4.835,53
VI.	Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit		2.119,53		0,00
VII.	Ausgaben für Veranstaltungen, Tagungen und Repräsentation				
1.	Besprechungen, Einladungen, Repräsentation	216,64		0,00	
2.	Veranstaltungen	592,65		0,00	
3.	Klausurtagungen, Fraktionssitzungen	280,00	1.089,29	<u>64,50</u>	64,50
VIII.	Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer Bezirksversammlungen und Dienstreisen		0,00		0,00
Summe der Ausgaben			70.266,36		18.406,56

Übertrag Summe der Ausgaben	70.266,36	18.406,56
IX. Betriebsmittelrücklage		
1. Zuführungen zur Betriebsmittelrücklage	7.511,13	15.875,34
2. Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	0,00	0,00
	77.777,49	34.281,90

Hamburg, den 28. Mai 2026

Sarah Veigel
Co-Fraktionsvorsitzende

Hamburg, den 28. Mai 2026

Jacob Schoo
Co-Fraktionsvorsitzender

Volt Bezirksfraktion Hamburg-Mitte

Vermögensstand zum 31. Dezember 2025

Aktiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Vermögen				
Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
1. Tagesgeldkonto	0,00		0,00	
2. Mietkaution	0,00		5.772,60	
3. Girokonto	23.386,47		10.102,74	
4. Kasse	<u>0,00</u>	23.386,47	<u>0,00</u>	15.875,34
		23.386,47		15.875,34

Passiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	Euro	Euro	Euro	Euro
Rücklagen				
Betriebsmittelrücklage				
Stand 01.01.	15.875,34		0,00	
+ Zuführungen	7.511,13		15.875,34	
- Entnahmen	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
Stand 31.12.		23.386,47		15.875,34
		23.386,47		15.875,34

Erläuterungsbericht

Erläuterungen zu den Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr 2025

A. Einnahmen

I. Einnahmen aus öffentlichen Mitteln nach § 5 Entschädigungsgesetz	Vorjahr	EUR	77.266,06
		EUR	34.281,90

Die Leistungen an Fraktionen ergeben sich aus § 5 Entschädigungsgesetz (EntschLG) und setzen sich wie folgt zusammen:

							2025
							EUR
Fraktionszuschüsse							
ab 01.01.2025							
Grundbetrag	3.982,63 €	mal	1 Monat				3.982,63
pro Mandat	700,86 €	mal	1 Monat	mal	3 Sitze		2.102,58
01.02. bis 31.12.2025							
Grundbetrag	4.204,71 €	mal	11 Monate				46.251,81
pro Mandat	741,24 €	mal	11 Monate	mal	3 Sitze		24.460,92
Nachzahlung für 01.11. bis 31.12.2024							468,12
							77.266,06

II. Sonstige Einnahmen	Vorjahr	EUR	511,43
		EUR	0,00

1. Mieteinnahmen	Vorjahr	EUR	0,00
		EUR	0,00

2. Zinsen	Vorjahr	EUR	0,00
		EUR	0,00

3. Übrige Einnahmen	Vorjahr	EUR	511,43
		EUR	0,00

Die übrigen Einnahmen betreffen vor allem Nebenkostenerstattungen und Gutschriften.

B. Ausgaben

I. Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion		EUR	28.405,52
	Vorjahr	EUR	4.809,76

Die Zusammensetzung der Personalausgaben ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	2025	2024
	EUR	EUR
Gehälter (Auszahlungsbeträge)	18.954,78	3.660,95
Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung	5.587,83	1.102,26
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	3.047,71	0,00
Freiwillige soziale Aufwendungen (Job-Ticket)	710,20	46,55
Fortbildung	105,00	0,00
	28.405,52	4.809,76

Im Jahr 2025 war neben dem Fraktionsgeschäftsführer zeitweise ein weiterer Mitarbeiter auf geringfügiger Basis beschäftigt.

II. Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	0,00

III. Ausgaben für Dienstleistungen Dritter		EUR	2.710,83
	Vorjahr	EUR	0,00

Die Ausgaben für Dienstleistungen Dritter setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Kosten für die Prüfung des Rechenschaftsberichts	1.309,00	0,00
Kosten für die Lohnbuchführung	891,31	0,00
Gebäudereinigung	510,52	0,00
	2.710,83	0,00

IV. Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb		EUR	34.432,88
	Vorjahr	EUR	8.696,77
		2025	2023
		EUR	EUR
1. Raumkosten		23.918,30	7.700,80
2. Geschäftsausstattung und Bürobedarf		6.959,36	454,55
3. Porto, Telefon, Internet		583,55	128,46
4. Sonstige Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs		2.971,67	412,96
		34.432,88	8.696,77

Die Raumkosten betreffen die Miete für die angemieteten Geschäftsräume sowie Neben- und Stromkosten. Die monatliche Miete betrug für das gesamte Jahr EUR 1.924,20 pro Monat.

Die sonstigen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs umfassen im Wesentlichen Versicherungsbeiträge und Bankgebühren sowie IT-Dienste und Zeitschriften.

V. Ausgaben für Investitionen		EUR	1.508,31
	Vorjahr	EUR	4.835,53

Die Ausgaben für Investitionen im Geschäftsjahr 2025 lassen sich wie nachfolgend dargestellt aufgliedern:

	2025
	EUR
Fensterfolien	1.065,85
Sonstige	442,46
	1.508,31

VI. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit		EUR	2.119,53
	Vorjahr	EUR	0,00

Die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit umfassen insbesondere Ausgaben für eine Werbestand und Werbematerial im Zusammenhang mit einer Informationsveranstaltung.

VII. Ausgaben für Veranstaltungen, Tagungen und Repräsentation		EUR	1.089,29
	Vorjahr	EUR	64,50
1. Besprechungen, Einladungen, Repräsentation		EUR	216,64
	Vorjahr	EUR	0,00
2. Veranstaltungen		EUR	592,65
	Vorjahr	EUR	0,00
3. Klausurtagungen, Fraktionssitzungen		EUR	280,00
	Vorjahr	EUR	64,50
VII. Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer Bezirksversammlungen und Dienstreisen		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	0,00

Erläuterungen zum Vermögensstand zum 31. Dezember 2025

Aktiva

Vermögen

I. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		EUR	23.386,47
	Vorjahr	EUR	15.875,34
1. Tagesgeldkonto		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	0,00
2. Mietkaution		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	5.772,60

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
Mietkaution Fröbelstraße 2	0,00	5.772,60

Die Kautions für die Büroflächen in der Straße Alstertwiete 5 in Hamburg wurde im Berichtsjahr zurückgezahlt.

3. Girokonto		EUR	23.386,47
	Vorjahr	EUR	10.102,74

	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR
GLS Bank Kto.1337083600	23.386,47	10.102,74

Der Saldo ist mit dem Kontoauszug zum 31.12.2025 abgestimmt.

4. Kasse		EUR	0,00
	Vorjahr	EUR	0,00

Passiva

A. Rücklagen

Betriebsmittelrücklage		EUR	23.386,47
	Vorjahr	EUR	15.875,34

Die Betriebsmittelrücklage hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2025	2024
	EUR	EUR
Stand 01.01.	15.875,34	0,00
+ Zuführungen	7.511,13	15.875,34
- Entnahmen	0,00	0,00
Stand 31.12.	23.386,47	15.875,34

Gemäß der Richtlinie zur Verwendung und Rechnungslegung über die Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlungen gemäß § 5 EntschLG ist die Bildung von Rücklagen zulässig. Die Rücklagen sollen zwei Drittel des Gesamtbetrages der jährlichen Geldleistungen nicht überschreiten. Die Begrenzung wird zum 31.12.2025 eingehalten, wie sich aus nachfolgender Berechnung ergibt:

	2025
	EUR
Gesamtleistung an die Bezirksfraktion aus § 5 EntschLG	77.266,06
<u>Zulässige Höhe der Betriebsmittelrücklage = zwei Drittel der Gesamtleistung</u>	<u>51.510,71</u>
Betriebsmittelrücklage zum 31.12.	23.386,47

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Workflow Zusammenfassung

Workflow ID: 11744786

Dokumentname: Volt_HH-Mitte_2025_Prüfungsbericht.pdf

Gesamtanzahl Signaturen: 3

Workflow-Schlüssel 1: 571i1wa1n50uAr51

Erstellt am: 10.06.2026 17:25:18 [UTC+2]

Status des Workflows: Abgeschlossen

Abgeschlossen am: 15.06.2026 15:28:02 [UTC+2]

Workflow-Schlüssel 2: 4mx7rkctTdeni682

Final Hash: 21ba29c184e54ba081fe837103a0bce8a2341d236ed60b22e8ad42f5e654c52f

Absender Historie

Signatur durch die FP DBS GmbH, namens und im Auftrag von:

Dirk Brammer

Email Adresse: d.brammer@stb-altona.de

Aktionstyp: Fortgeschrittene Signatur

Bearbeitet am: 10.06.2026 17:25:18 [UTC+2]

Signiert am: 10.06.2026 17:26:02 [UTC+2]

Status: signiert

Empfänger Historie

Signatur durch die FP DBS GmbH, namens und im Auftrag von:

Sarah Veigel

Email Adresse: sarah.veigel@volteuropa.org

Anfrage erhalten am: 10.06.2026 17:26:02 [UTC+2]

Aktionstyp: Fortgeschrittene Signatur - Mobile TAN | Zwei-Wege-Authentifizierung: SMS TAN

Zugriff auf Dokument am: 10.06.2026 22:02:33 [UTC+2]

Bearbeitet am: 10.06.2026 22:07:29 [UTC+2]

Signiert am: 10.06.2026 22:08:02 [UTC+2]

Mobilfunknummer: UF927WEp1JBMHSTN0nFdfcrtWWZLvz0RMte2qsVD8EE=

Status: signiert

Signatur durch die FP DBS GmbH, namens und im Auftrag von:

Jacob Schoo

Email Adresse: jacob.schoo@volteuropa.org

Anfrage erhalten am: 10.06.2026 22:08:02 [UTC+2]

Aktionstyp: Fortgeschrittene Signatur - Mobile TAN | Zwei-Wege-Authentifizierung: SMS TAN

Zugriff auf Dokument am: 15.06.2026 15:26:58 [UTC+2]

Bearbeitet am: 15.06.2026 15:27:16 [UTC+2]

Signiert am: 15.06.2026 15:28:02 [UTC+2]

Mobilfunknummer: cTLU7596sCS+AWhVWv7801NmT12XxMzsdCeOw/oJ0aw=

Status: signiert